



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Untere Abfallbehörden,  
Untere Wasserbehörden

Bearbeitet von

### nachrichtlich:

ML,  
KSV  
LWK

Friederike Ribbeck

E-Mail-Adresse:

friederike.ribbeck@mu.niedersachsen.de

### Nur per e-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref21-28005/311/1-0002-057

(0511) 120-3232

09.04.2018

## Vollzug § 15 Abs. 4 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

### Ergänzung zur Auslegungshilfe des BMUB vom 12.10.2017

Gemäß § 15 Abs. 4 AbfKlärV ist das Auf- oder Einbringen eines Klärschlammes aus Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Abwässer aus der industriellen Kartoffelverarbeitung behandelt wurden, auf oder in einen Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung nicht zulässig. Die Verbotsregelung dient dazu, neben anderen Maßnahmen die Verschleppung von Quarantäneschadern soweit wie möglich zu verhindern. Die Auslegungshilfe des Bundes vom 12.10.2017 gibt einen Überblick über den Hintergrund, den Inhalt und den Anwendungsbereich der Verbotsnorm. Während in vielen Punkten weitgehend Klarheit geschaffen werden konnte, besteht insbesondere hinsichtlich des Begriffs der „industriellen Kartoffelverarbeitung“ und der Frage der Anwendung der Verbotsnorm nach Sinn und Zweck jedoch noch Konkretisierungsbedarf. Hierzu dient dieser Erlass.

#### A. Begriff der „industriellen Kartoffelverarbeitung“

Die Auslegungshilfe führt zu dem Begriff „industriell“ aus, dass dieser nicht legaldefiniert sei und daher nur unter Zuhilfenahme der allgemeinen Verkehrsanschauung näher bestimmt werden könne. Demnach werde als „industriell“ im Allgemeinen derjenige Teil der Wirtschaft bezeichnet, bei dem materielle Güter oder Waren in Fabriken und Anlagen

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

produziert oder weiterverarbeitet werden. Die industrielle Verarbeitung beschreibe die Art und Weise der Produktion, also den Einsatz von Maschinen im Sinne einer weitgehend automatisierten Produktionsweise.

Mit Blick auf die allgemeine Verkehrsanschauung des Begriffs „industriell“ dürften diese Ausführungen aber nicht abschließend sein. Denn ein weiteres charakteristisches Merkmal der Industrie ist das der Massenproduktion. Dieser Aspekt müsste also ebenfalls Berücksichtigung finden. Liegt demnach ein weitgehend automatisierter Produktionsprozess vor, handelt es sich jedoch um vergleichsweise geringe Verarbeitungsmengen, so kann nicht zwangsläufig von einer industriellen Kartoffelverarbeitung gesprochen werden.

Die Berücksichtigung der Verarbeitungsmenge im Rahmen der Auslegung des Begriffs „industriell“ steht auch im Einklang mit der Zielsetzung des § 15 Abs. 4 AbfKlärV, die Verschleppung von Quarantäneschaderregern soweit wie möglich zu verhindern. Eine zu 100 % sichere Verhinderung hat der Gesetzgeber jedoch nicht im Blick, da er das Verbot von sich aus auf die industrielle Kartoffelverarbeitung beschränkt hat. Damit verzichtet er darauf, viele kleine potentielle Einleitquellen wie private Haushalte, Kantinen und andere Gewerbetreibende oder die Ausbringung von Kartoffelfruchtwasser und anderen Produktionsabwässern der Verbotsregelung zu unterwerfen. Demzufolge zielt die Regelung des § 15 Abs. 4 AbfKlärV darauf ab, den Hauptstrom der potentiellen Erregerverbreitung zu unterbinden.

#### B. Verarbeitungsmenge als zusätzliches Auslegungskriterium

Aus den vorgenannten Gründen ist neben dem Kriterium der „automatisierten Produktionsweise“ insbesondere auch die Jahresmenge an verarbeiteten Kartoffeln als Kriterium zu berücksichtigen. Die Verarbeitung größerer Mengen setzt u.a. einen größeren Einzugsbereich mit Anbauflächen in weiter entfernten Gebieten voraus, wodurch eine höhere Wahrscheinlichkeit der Verschleppung und Verteilung entsprechender Kartoffelschaderreger besteht.

In der Regel dürfte von einer hohen und damit „industriellen“ Verarbeitungsmenge auszugehen sein, wenn mehr als 20.000 Tonnen Kartoffeln jährlich verarbeitet werden. Unter Heranziehung einer seitens MU durchgeführten Abfrage bei kartoffelverarbeitenden Unternehmen vom 27.10.2017 liegt damit die landesweite Quote der Verarbeitungsmenge, die nicht der industriellen Kartoffelverarbeitung zuzurechnen ist, bei rund 3 %. Somit unterfällt der Hauptstrom des Abwassers aus der Kartoffelverarbeitung – wie vom Gesetzgeber beabsichtigt – dem Verbot gemäß § 15 Abs. 4 AbfKlärV.

Die Verarbeitungsmenge bezieht sich immer auf die Menge an verarbeiteten Kartoffeln, bei deren Verarbeitungsprozess Abwässer entstehen, welche in die kommunale Kläranlage eingeleitet werden. Sofern in demselben Betrieb eine Teilmenge an Kartoffeln ausschließlich gelagert wird, ist diese bei der Mengenbetrachtung nicht relevant. Leiten mehrere Betriebe die Abwässer in dieselbe Abwasserbehandlungsanlage ein, bezieht sich die Mengenschwelle auf den jeweils einzelnen Betrieb.

#### C. Anwendung des § 15 Abs. 4 AbfKlärV nach Sinn und Zweck

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Verbotsnorm das Ziel, die Ausbreitung von Quarantäneschaderregern der Kartoffel soweit wie möglich zu unterbinden. Soweit dieses Ziel ohnehin erreicht wird, ist eine Anwendung des § 15 Abs. 4 AbfKlärV nach Sinn und Zweck daher nicht erforderlich.

So gilt der Auslegungshilfe des Bundes zufolge das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemischen und Klärschlammkomposten aus der Behandlung von Abwasser, das nach der Schälung der Kartoffeln anfällt, als nicht mehr von dem Verbot des § 15 Abs. 4 AbfKlärV umfasst. In diesem Zusammenhang ist der Auslegungshilfe darüber hinaus zu entnehmen, dass unter Umständen auch in den Fällen, in denen vorgereinigtes Abwasser in eine zweite – öffentliche – Abwasserbehandlungsanlage geführt wird, der in dieser zweiten Kläranlage anfallende Klärschlamm nach Sinn und Zweck der Verbotsnorm von dieser nicht umfasst. Hierzu bedürfte es einer Risikoanalyse, ob durch die vorgeschalteten Maßnahmen der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage die Erreger des Kartoffelkrebs bzw. der Kartoffelzystenematoden bereits hinreichend reduziert wurden.

Neben diesen in der Auslegungshilfe des Bundes beispielhaft genannten Konstellationen sind in Ausnahmefällen auch weitere Fallgestaltungen denkbar, die nach Sinn und Zweck nicht vom Verbot des § 15 Abs. 4 AbfKlärV erfasst werden. Ein solcher Ausnahmefall kann etwa dann vorliegen, wenn es sich um Klärschlamm aus Kläranlagen handelt, in die Verarbeitungsbetriebe einleiten, die ausschließlich Kartoffeln aus Regionen ohne bekanntes Risiko für Kartoffelkrebs verarbeiten und die Verschleppung von Kartoffelzystenematoden soweit wie möglich verhindert wird, indem

- der Klärschlamm ohne Zufuhr von Abwässern über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vor der Ausbringung in und auf landwirtschaftlich genutzte Böden anaerob gelagert wird und / oder

- eine weitergehende Abwasserbehandlung in dem kartoffelverarbeitenden Betrieb mit mehreren vorgeschalteten Maßnahmen (z.B. mittels Sandfang, Sandzentrifuge, Fettabscheider und Feststoffabscheidung) durchgeführt wird, die zum Ziel hat und dazu geeignet ist, die Erreger der Kartoffelzystennematoden erheblich zu reduzieren.

Informationen darüber, in welchen Regionen aktuell ein Risiko für Kartoffelkrebs besteht, können beim Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingeholt werden.

Ob die Voraussetzungen für ein Verbot nach § 15 Abs. 4 AbfKlärV vorliegen, ist über die Kriterien der Auslegungshilfe des Bundes und des vorliegenden Erlasses hinausgehend immer im Einzelfall zu prüfen.

#### D. Hinweis auf pflanzenschutzrechtliche Regelungen

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Maßgaben der Klärschlammverordnung bei begründetem Befallsverdacht mit Quarantäneschaderregern die Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenbeschauverordnung zur Anwendung kommen können. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Pflanzenschutzamt.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrage

gez. Ribbeck